

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. 1998 I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe am 04.04.2000 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,00 DM
für den zweiten und jeden weiteren Hund	120,00 DM

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 800,00 DM.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,

2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

3. Hunde, die in gefahrbedrohender Weise Menschen anspringen

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.

Artikel II

§ 9 der Satzung enthält folgende Fassung

§ 9

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Rosbach v. d. Höhe, den 04.04.2000

Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister